



**Förderrichtlinien der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen für die
Bezuschussung von Maßnahmen des
5. kommunalen Aktionsprogramms Insekten- und Naturschutz - 5. kAIN**

Präambel

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an Kommunen, Privatpersonen, Organisationen, Vereine und Verbände, die freiwillig Blühflächen anlegen, Obstbäume oder Hecken pflanzen wollen.

I. Zuwendungszweck

Mit Hilfe der bezuschussten Maßnahmen sollen insektenfreundliche Blühflächen angelegt, Obstbäume und Hecken an Wegen und anderen geeigneten Plätzen gepflanzt werden. Dadurch wird die wichtige Biotopvernetzung gefördert und gleichzeitig der Reiz der Landschaft erhöht.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen des Landkreises Uelzen, Privatpersonen, Organisationen, sowie Vereine und Verbände bzw. deren Ortsgruppen mit Sitz im Landkreis Uelzen.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Blühfläche

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung und Aussaat einschließlich der Bodenvorbereitung von zertifiziertem REGIO-Saatgut (nach RegioZert® oder VWW-Regiosaaten®) aus dem Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland für die Anlage von blütenreichen und somit insektenfreundlichen Flächen gefördert. Insbesondere Rasenflächen, aber auch andere intensiv genutzte Bereiche, kommen für eine Flächenumwandlung in Frage. Darüber hinaus werden weitere gut geeignete Standorte für die eben näher bezeichnete Neuanlage gefördert.

2. Obstbäume

Die Maßnahme fördert die Beschaffung und Pflanzung von Obstbäumen, Baumpfählen, Bindematerial, Fege- und Verbissenschutz, Bewässerungssäcken und bodenverbessernden Zuschlagstoffen (z.B. Bentonit) für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen an Wegen und anderen geeigneten Plätzen.

Hierfür kommen vor allem Hochstämme 2xv (zweimal verpflanzt) mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m in Frage. In Einzelfällen ist eine Abweichung nach vorheriger Rücksprache möglich. Darüber hinaus muss es sich um regional typische, robuste, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste norddeutsche Obstbäume handeln. Diese sollen auf einer Sämlings- oder einer anderen stark wachsenden Unterlagsorte veredelt worden sein, um die Voraussetzungen für gesunde und alt werdende Obstbäume zu schaffen.



3. Hecke

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung und Pflanzung von standortheimischen Wildgehölzen für mehrreihige Hecken in der freien Landschaft gefördert. Hierfür kommen vor allem wurzelnackte Wildgehölze in Frage. Zur Verbesserung der Nährstoff- und Wasserhaltefähigkeit von nicht bindigen Standorten sind Zuschlagstoffe wie z.B. Bentonit förderfähig.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben (Nettokosten) förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sonstige), gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 90 % der hier beschriebenen Nettokosten.
3. Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 150 EUR, die Höchstzuwendung 5.000 EUR.
4. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligungsmitteilung bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.
5. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme Blühfläche beträgt 3 Jahre, für die Maßnahmen Obstbäume und Hecken 20 Jahre. Die Zeiträume beginnen am Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die Fertigstellung wird mit der Abnahme und der entsprechenden Abrechnung des Projektes erreicht.

V. Verfahren und Auflagen

1. Zuschüsse werden nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Diesem muss mindestens ein Angebot beiliegen. Aus dem Kostenplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Dem Antrag sind Karten beizufügen, aus denen Lage und Flächengröße ersichtlich sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auf Flächen innerhalb der Kreisgrenze des Landkreises Uelzen durchgeführt werden.
2. Anträge sind bis zum 31.08.2026 bei der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen einzureichen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften geltend zu machen.
4. Über eine Zuwendung erhält der Antragsteller eine Zuwendungsmittelung, die neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Einzelfall – erforderliche Nebenbestimmungen enthalten kann.
5. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung verpflichtet sind.
6. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Fertigstellung des Projektes (siehe IV Abs. 5) die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projekts hinsichtlich der Maßnahmen „Blühfläche“, „Obstbäume“ und „Hecken“ für den Zeitraum der jeweiligen unter IV. Nr. 5 genannten Zweckbindungsfristen zu gewährleisten. Insbesondere sind Ausfälle von mehr als 10 % der

eingebrachten Obstbäume und Heckenpflanzen in angemessener Höhe auf Kosten des Antragstellers zu ersetzen.

8. Die Frist für die Umsetzung der bewilligten Projekte beginnt mit dem Zugang der Zuwendungsmittelung und endet am 31.03.2027.
9. Der Zuwendungsempfänger vereinbart mit der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Projekts unaufgefordert einen Abnahmetermin. In begründeten Ausnahmen ist es zulässig, die Verwendungsnachweise, eine Abschlussmeldung sowie Fotos der Projektumsetzung ohne Ortstermin vorzulegen.
10. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen vom Antragsteller erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).
11. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die Öffentlichkeit über die Förderung seines Projektes durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in unmittelbarer Nähe zum Projekt gut sichtbar ein Schild zu platzieren, aus dem diese Information hervorgeht. Das verpflichtend zu verwendende Schild wird dem Zuwendungsempfänger durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellt und kann beim Abnahmetermin angebracht werden.
Veröffentlichungen über geplante und umgesetzte Projekte in digitalen und Printmedien sind erwünscht. Im Falle einer Veröffentlichung ist die Nennung der Förderung durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zwingend erforderlich.
12. Die Fördermittel des *komunalen Aktionsprogramms Insekten- und Naturschutz* werden vom Landkreis Uelzen durch Übertragung von Ersatzgeldern auf die NaturschutzStiftung ermöglicht. Diese Ersatzgelder dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Landkreis Uelzen. Die geförderten Projekte sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Verwendung von Ersatzgeld in das Kompensationskataster des Landkreises Uelzen einzutragen.
13. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien steht den Antragstellern nicht zu. Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen entscheidet, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, über die Bewilligung durch Mitteilung nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

VI. Widerruf, Erstattung

1. Die Bewilligungsmitteilung soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zuwendungszweck verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald eine Zuwendungsmittelung aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

VII. Ergänzende Vorschriften

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen gilt für Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.

Uelzen, den 23.12.2025



Stephan Fritsch
NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen